

Auszug Satzung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Sie muss spätestens 6 Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erfolgen.

§ 8 Datenschutz und Pflege

- (1) Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder zur Durchführung der Mitgliedschaft. Die Daten werden schriftlich und elektronisch gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für die satzungsgemäße Durchführung der Mitgliedschaft zu verwenden und in keinem Falle an Dritte weiterzugeben.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere solcher, die Einfluss auf die Höhe der Beitragszahlung haben, hat das Mitglied unverzüglich schriftlich dem Präsidium mitzuteilen. Das Mitglied hat bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Ansprüche des Vereins, sicherzustellen, dass es jederzeit postalisch für den Verein erreichbar ist.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen des Vereins

- (1) Allfällige Kosten, die dem Verein, durch Vernachlässigung oder Verstoß, der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen durch ein Mitglied entsteht, trägt dieses Mitglied.
 - a) Geldbeträge, die durch Vernachlässigung der Meldepflicht von einem Mitglied zu viel bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.
 - b) Für nicht geleistete Arbeitsstunden behält sich der Verein vor, Geldleistungen im Rahmen der Beitragsordnung zu erheben.
 - c) Bei Verstößen gegen diese Satzung, Beschlüsse der Generalversammlung und/oder des Präsidiums behält sich der Verein vor, Mitglieder zeitweise, höchstens jedoch 6 Monate vom Training zu suspendieren.
 - d) Disziplinarmaßnahmen werden vom Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 16 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Er kann auch eine Aufnahmegebühr erheben. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag. Turniertänzer zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie aktive Mitglieder. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Ergebnis der Turnierpaarversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Sie sind vierteljährlich zum Quartalsbeginn fällig.
- (4) Kommt ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Alle im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des in Verzug geratenen Mitglieds.

Auszug Beitragsordnung

(Stand 21. Januar 2012)

(I) Beiträge *	klassischer Monatsbeitrag	Flatrate Beitrag
a) ordentliche Mitglieder:	24 € / Monat	36 € / Monat
b) außerordentliche Mitglieder:	16 € / Monat	24 € / Monat
c) Aufschlag Turniertänzer:	+ 0 € / Monat	
d) passive Mitglieder:	5 € / Monat	
e) Kurzzeitmitglieder:	in Absprache mit dem Vorstand	
f) Familienbeiträge:	Für das Dritte und für jedes weitere Familienmitglied gilt eine Ermäßigung auf 12 € bzw. 22 € / Monat.	

* Aus Kostengründen ist eine Erteilung der Abbuchungsermächtigung unbedingt erforderlich.